

Betrifft GESETZENTWURF
ZI......GE / 19 99...
Datum: 1 0. Feb. 1999

Verteilt

A-1033 Wien, Postfach 240 Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025 Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

Zl 4177-Pr/1/98

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlamentsgebäude 1017 Wien

Betrifft:

Entwurf einer Novelle zum Arbeitsverfassungs-

gesetz - Begutachtung;

Schreiben des BMAGS vom 14. Dezember 1998,

Zl 53.001/88-3/98

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

8. Februar 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



Gleicheohan A-1033 Wien, Postfach 24

Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025 Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

Zl 4177-Pr/1/98

An das

Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1 1010 Wien

Betrifft:

Entwurf einer Novelle zum Arbeitsver-

fassungsgesetz -

Begutachtung

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 14. Dezember 1998, Zl 53.001/88-3/98, übermittelten Entwurfes einer Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Einräumung des passiven Wahlrechtes zum Betriebsrat (Jugendvertrauensrat) für alle Arbeitnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft:

Die Verwirklichung dieses Vorhabens setzt nach Ansicht des Rechnungshofes eine eingehende Prüfung aller Rechtsfragen voraus, die sich zum einen aus dem besonderen Bestandsschutz für Mitglieder des Betriebsrates (Jugendvertrauensrates) und zum anderen aus bestehenden Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sowie des Fremdenrechtes im allgemeinen ergeben.

Obwohl der Rechnungshof auf diese Problematik schon anläßlich der Begutachtung des Entwurfes einer Novelle zum Arbeiterkammergesetz hingewiesen hat (= RHZl 54-Pr/1/98), nehmen die Erläuterungen zu diesen Fragen nicht Stellung.

RECHNUNGSHOF, Zl 4177-Pr/1/98

-2-

Abgesehen davon sollte das passive Wahlrecht nur den Angehörigen jener Staaten eingeräumt werden, die ihrerseits österreichischen Staatsangehörigen diese Möglichkeit eröffnen.

Von dieser Stellungnahme werden us 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

8. Februar 1999 Der Präsident: Fiedler

Für die Richtigkeit der Aussertigung: